JURISTISCHE THESEN

WELCHE MIT GENEHMIGUNG

DES

HERRN DEKANS DER JURISTISCHEN FAKULTÄT

AN DER

FRIEDRICH-WILHELMS-UNIVERSITÄT ZU BERLIN

ZUR

ERWERBUNG DES GRADES EINES DR. JURIS UTRIUSQUE

AM 28. JULI 1933 UM 12¼ UHR

IN DER KLEINEN AULA

ÖFFENTLICH VERTEIDIGEN WIRD

Arnold Sembritzki

Gerichtsreferendar

OPPONENTEN:

Fräulein Referendarin Hedwig Reimer
Herr Referendar Dr. Gerhard Preiser
Herr Referendar Herbert Schwarz

BERLIN

BUCHDRUCKEREI DR. EMIL EBERING, MITTELSTRASSE 29

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

1. Dem Reichspräsidenten steht keine allgemeine Organisationsgewalt im Reiche zu. § 67 Satz 1 des Besonderen Teils der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Reichsministerien steht daher mit der Verfassung vom 11. 8. 1919 nicht in Einklang.
2. Auch bei gesellschaftsähnlichen Lizenzverträgen findet im Konkurs des Lizenznehmers § 19 Konkursordnung Anwendung.
3. In der durch eine Bauordnung (Baupolizeiverordnung) vorgenommenen Herabzonung von Grundstücken kann eine Enteignung im Sinne des Art. 153 der Reichsverfassung liegen.
4. Der Gläubiger aus einem beiderseitig unerfüllten gegenseitigen Vertrage kann der Hineinziehung in das Vergleichsverfahren gemäß § 28 der Vergleichsordnung durch Rücktritt vom Vertrage oder durch Abdingung nicht entgehen.
5. Der Sachsenspiegel (Landrecht I Art. 9 § 2) kennt das „geloven“ auch im Sinne eines formlosen Schuldversprechens als rechtsgültige Begründung einer Schuld.